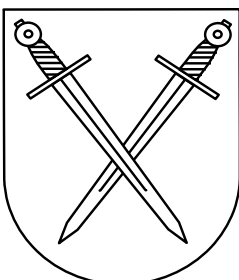


09/02

Amtsblatt der Stadt Schwerte

16.08.2002

Inhalt	Seite
69. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot eines Sparkassenbuches	127
70. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot eines Sparkassenbuches	127
71. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot von Sparkassenbüchern	127
72. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot von Sparkassenbüchern	127
73. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot von Sparkassenbüchern	127
74. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot eines Sparkassenbuches	127
75. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2002	128
76. Wahlbekanntmachung zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22.09.2002	129
77. Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH - Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern	130
78. Öffentliche Zustellung für Herrn Dirk Uwe Adam	131
79. 48. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Schützenstr./Hasencleverweg"	132



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 332)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

69. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 306 123 134, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

70. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbücher Nr. 300 733 169, Nr. 300 697 844, Nr. 300 159 415 und 300 165 677, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.“

71. Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 159 936, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

72. Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 131 240, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

73. Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern -

„Das Sparkassenbuch Nr. 302 198 759, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

74. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 309 074 482, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

77.

**Bekanntmachung
der Stadtwerke Schwerte GmbH**

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz

Aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH ausgeschieden :

Frau Cornelia Schmitz zum 01.06.2002

In den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH neu bestellt :

Frau Michaela Zorn-Koritzius zum 01.06.2002

Die Geschäftsführung

78.

**Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Dirk Uwe Adam, geb. 28.08.1973, zuletzt wohnhaft, Heilkenstr. 25, 58300 Wetter, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt beim Sozialamt der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Rechtswahrungsanzeige gem. § 91 des Bundessozialhilfegesetzes
(BSHG)
AZ.50-21-02-UV-0015/Vo

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 02.07.1957 (BGBl I, S.379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S.213/SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 15.11.2001

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen
50-21-02-0015- Vo
Im Auftrage

Schürmann

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes für den
Bereich „Schützenstrasse/Hasencleverweg“**

Die vom Rat der Stadt Schwerte am 20.02.2002 durch Beschluss gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – festgestellte 48. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „ Schützenstrasse/Hasencleverweg „ ist der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 16.04.2002 gem. § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 25.07.2002 die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

Genehmigung:

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Schwerte am 20.02.2002 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 25. Juli 2002
Bezirksregierung Arnsberg
-35.2.1-1.4-UN-7/02
Im Auftrag

gez. Haupt

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Ortsrand von Schwerte, er wird begrenzt durch die Eisenbahnlinie Hagen – Kassel im Norden, durch die L 673/Schützenstrasse im Süden, durch den Hasencleverweg im Westen und dem von einem Raiffeisenmarkt genutzten Grundstück im Osten.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 48. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 133.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich ihres Erläuterungsberichtes kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-20-02/48

Schwerte, 01.08.2002

Böckelühr
Bürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4a
„Fachmarktzentrum Schützenstrasse“
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 20.02.2002 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4a „ Fachmarktzentrum Schützenstrasse „ gefasst.

Der Bebauungsplanungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Schwerte, er wird begrenzt im Norden durch die Eisenbahnlinie Hagen – Kassel, im Süden durch die L 673/Schützenstrasse, im Westen durch den Hasencleverweg und im Osten entlang der Einfahrt und östlichen Grundstücksgrenze des vorhandenen Baumarktes.

Der genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4a der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 135.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4a „ Fachmarktzentrum Schützenstraße „ einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft .

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des BauGB – in der z. Z. gültigen Fassung – über die Entschädigung etwaiger durch die Satzung eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - E) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - F) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - G) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - H) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/4a

Schwerte, 01.08.2002

Böckelühr
Bürgermeister

1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Das Sauerfeld"
- Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 19.06.2002 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Das Sauerfeld“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Pläne zu geben.

Das Plangebiet des zu ändernden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Ergste, westlich der B 236/ Lethmather Strasse im Zentrum von Ergste.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 137 dargestellt.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung informiert die Stadt Schwerte über die Planungsabsichten zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Das Sauerfeld“ und stellt diese in einer Bürgeranhörung zur Diskussion. Zu dieser Veranstaltung lädt die Stadt Schwerte am

Dienstag, 03.09.2002, 19.30 Uhr

in die Pausenhalle Pestalozzischule, Am Derkmannsstück 29, 58239 Schwerte, ein.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/103
Schwerte, 01.08.02
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge